



Nr. 4/97

Dortmund, 19.02.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ (Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach) vom 28. Januar 1997

Seite 1 - 24

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 28. Januar 1997

Seite 25 - 41

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Evangelische Religionslehre

an der

Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für

das Lehramt für die Primarstufe"

(Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)

vom 28. Januar 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV.NW.1993 S. 532ff.) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Schulpraktische Studien
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 10 Studienplan
- § 11 Studienberatung
- § 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Fächerkombinationen
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Möglichkeiten zur Promotion

B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionlehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe

- § 16 Inhalte des Studiums
- § 17 Aufbau des Studiums
- § 18 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 19 Aufbau des Hauptstudiums
- § 20 Schulpraktische Studien
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

§ 22 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

§ 23 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

§ 24 Der Freiversuch

C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionslehre (weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 25 Inhalte des Studiums

§ 26 Aufbau des Studiums

§ 27 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

§ 28 Aufbau des Hauptstudiums

§ 29 Schulpraktische Studien

§ 30 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

§ 31 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

D. Schlußvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang zu § 10

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe als Schwerpunktfach und als weiteres Unterrichtsfach.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studentinnen und Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium / wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf das Studienvolumen) wird nahegelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Schwerpunktfach 42 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 38 Semesterwochenstunden.
- (3) Für das weitere Unterrichtsfach beträgt er 22 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 Semesterwochenstunden (vgl. § 31 Abs. 2 LPO).
- (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und bei den Studentinnen und Studenten die Befähigung vorbereiten, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

§ 7 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor bzw. der Mentorin Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor bzw. der Mentorin.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt (vgl. § 6 LPO):
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleitetes Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unter-

richtsversuchen der Studentinnen und Studenten an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem bzw. der Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

- (4) Die weiteren Einzelheiten regeln für das Schwerpunktfach § 20 und für das weitere Unterrichtsfach § 29.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
PS	= Proseminar
HS	= Hauptseminar
FDT	= Fachdidaktisches Tagespraktikum
K	= Kolloquium
Pfl	= Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	= Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	= Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten wissenschaftlichen Gegenständen.

FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum: Vgl. § 7, § 20, § 29

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pfl - Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

WPfl - Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin oder der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

W - Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat die Studentin oder der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 21 (Schwerpunktfach) und in § 30 (weiteres Unterrichtsfach).
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt für das Schwerpunktfach die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung, für das weitere Unterrichtsfach den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums voraus.
- (3) Die Zulassung soll frühestens im fünften Semester, spätestens zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LPO).
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln die §§ 22-24 sowie 31 dieser Studienordnung in Verbindung mit den §§ 13-15 LPO.

§ 10 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind je ein Studienplan für das Schwerpunktfach und das weitere Unterrichtsfach aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie weisen die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und geben eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Die Studienpläne geben je ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und sollte.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LABG.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in

Dortmund (§ 10 Abs. 1 und § 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des bzw. der Beauftragten des Dekans oder der Dekanin.

§ 13 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Evangelische Religionslehre kann nur mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden (§ 32 Abs. 1 LPO).
- (2) Wer Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 ab). Beide Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden,
- der Erziehungsschwierigen,
- der Geistigbehinderten,
- der Körperbehinderten,
- der Lehrbehinderten,
- der Sehbehinderten oder
- der Sprachbehinderten

kombiniert werden.

§ 14 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe in anderen Fächern bzw. Lernbereichen ist eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre möglich (§ 21 LABG und § 29 LPO). Das Zusatzstudium sollte in der Regel drei Semester umfassen; die Erweiterungsprüfung kann frühestens nach zwei Semestern nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden.
- (2) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat alle fachwissenschaftlichen und -didaktischen Leistungsnachweise vorzulegen, die im Rahmen des Regelstudiums während des Grund- und Hauptstudiums erworben werden.
- (3) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung ist ein Fachstudium im Umfang von in der Regel 22, mindestens aber 18 SWS nachzuweisen.

§ 15 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionslehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 16 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
- A. Altes und Neues Testament
 - B. Historische Theologie
 - C. Systematische Theologie
 - D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:
- A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Literaturgeschichte des Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung;
 - B. Geschichte der Christenheit vom zweiten Jahrhundert bis zur Gegenwart, Tendenzen und Typen christlicher Theologie in Geschichte und Gegenwart, Ausprägungen und Typen von Religion in der Menschheitsgeschichte (vor allem Weltreligionen);
 - C. Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen;
 - D. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Primarstufe.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Altes und Neues Testament	<ul style="list-style-type: none"> 1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Theologie des Alten Testaments 3. Jesus und das Urchristentum 4. Theologie des Neuen Testaments
B. Historische Theologie	<ul style="list-style-type: none"> 1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2. Kirchen- und Konfessionskunde 3. Andere Weltreligionen
C. Systematische Theologie	<ul style="list-style-type: none"> 1. Prinzipienfragen und Grundprobleme

2. Dogmatik
3. Ethik
4. Ökumenische Theologie

- D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre
1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche
 3. Religionsunterricht in der Grundschule

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebiets umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS). Die Vertiefung in einem Teilgebiet (vgl. § 18 Abs. 3) umfaßt in der Regel zusätzliche Studien im Umfang von vier SWS (§ 54 Abs. 1 LPO).
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte erweitert werden.

§ 17 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 20 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 22 SWS.

§ 18 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es soll mit dem dritten, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden (vgl. § 2 der Zwischenprüfungsordnung [= ZPO])

Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS, davon:

16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A1
- 4 SWS im Teilgebiet A3
- 4 SWS im Teilgebiet B1
- 4 SWS im Teilgebiet C1

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet D1 oder D2

oder je
2 SWS im Teilgebiet D1 und D2

- (3) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Abs. 2 genannten Teilgebiete studiert und in den Teilgebieten A1 oder A3 sowie C1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 21 Abs. 5 dieser Studienordnung sowie die Anlage 12 zu § 15 ZPO). Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.

§ 19 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.

- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 22 SWS, davon:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

2 SWS Tagespraktikum
4 SWS im Teilgebiet D3

12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

4 SWS im Teilgebiet A2 oder A4
4 SWS im Teilgebiet B2 oder B3
4 SWS im Teilgebiet C2 oder C3

4 SWS Wahllehrveranstaltungen zur Vertiefung

- (3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 24 zu § 55 LPO je ein Leistungsnachweis im Teilgebiet D3 und in einem der verbleibenden Teilgebiete des Hauptstudiums sowie je ein qualifizierter Studiennachweis in den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten zu erbringen. Eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren; hier soll einer der beiden Leistungsnachweise erbracht werden (vgl. § 21 Abs. 5).

§ 20 Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (§ 7 Abs. 3a) im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Fachs. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (§ 7 Abs. 3b) sind dem Wahllehrangebot des Fachs zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 6 Abs. 2 LPO). Studierende, die weder in Erziehungswissenschaft noch in den anderen Unterrichtsfächern an einem

Blockpraktikum teilgenommen haben, müssen es im Studiengang Evangelische Religionslehre ableisten.

§ 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien. Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach § 13 ZPO ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studentinnen und Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Inhaltlich relevante Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten können bis zu einem Umfang von 8 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden, sofern sie von einem Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes im Fach Evangelische Religionslehre anerkannt sind. Die qualifizierten Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches Evangelische Religionslehre zu erbringen.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A sowie für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien in schriftlicher Form, für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Teilgebiet C1 und für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet D3 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Formen für die Erlangung der Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
 - a) eine zwei- bis vierstündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die - ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.

- (7) Die Anforderungen für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die Leistung ist im Teilgebiet der Vertiefung schriftlich zu erbringen.
- (8) Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.
- (9) Die Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise werden von den Lehrenden bescheinigt, die jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet haben.

§ 22 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen (§ 33 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO).
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll frühestens im fünften Semester, spätestens zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LPO).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind neben dem Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 19 Abs. 3).
- (4) In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Teilgebiet die Hausarbeit angefertigt werden soll. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Im Antrag ist anzugeben, welcher Professor oder welche Professorin als Mitglied des Prüfungsamtes für die Themenstellung vorgeschlagen wird.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 14 und 17 LPO.

§ 23 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden (§ 15 Abs. 1 LPO). Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 und 1.5 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Lei-

stungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien, einer aus dem Teilgebiet D3, sowie zwei qualifizierte Studiennachweise aus den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten vorzulegen, sofern sie nicht bereits dem Antrag auf Zulassung nach § 22 beigelegt wurden.

- (2) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat die vier gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Studien an.
- (3) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 15, 19 und 20 LPO.

§ 24 Der Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Evangelische Religionslehre (weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 25 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
- A. Theologie
 - B. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:
- A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten und Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung, Grundzüge der Christentums- und Religionsgeschichte (besonders Islam), Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen;
 - B. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Primarstufe.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Theologie	<ul style="list-style-type: none"> 1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Jesus und das Urchristentum 3. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4. Dogmatik 5. Ethik
B. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	<ul style="list-style-type: none"> 1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3. Religionsunterricht in der Grundschule

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebiets umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den

Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

§ 26 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 12 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 10 SWS.

§ 27 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin oder dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Das Grundstudium umfaßt mit den Pflichtlehrveranstaltungen in den Teilgebieten A1, A2 und A4 insgesamt 12 SWS. Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise sowie der folgenden Leistungsnachweise:
1. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet A1 oder A2
 2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet A4.
- (3) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist im Teilgebiet A1 oder A2 in schriftlicher, im Teilgebiet A4 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs oder ein Professor bzw. eine Professorin aus, der bzw. die an der Universität Dortmund das Fach Evangelische Religionslehre vertritt, durch den Dekan oder die Dekanin beauftragt ist und Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 28 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll die Studentin bzw. der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS, davon:
- 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
- 2 SWS Tagespraktikum
 - 4 SWS im Teilgebiet B3

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS in den Teilgebieten A3 oder A4 oder A5
oder je
- 2 SWS in den Teilgebieten A3 oder A4 oder A5 und B1 oder B2

(3) Sofern die schulpraktischen Studien nicht im Fach Evangelische Religionslehre abgeleistet werden müssen, verbleiben 2 SWS für Wahllehrveranstaltungen.

§ 29 Schulpraktische Studien

Die Teilnahme an schulpraktischen Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (§ 7 Abs. 3a) gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Faches, sofern die schulpraktischen Studien nicht in Erziehungswissenschaft oder in einem der anderen Unterrichtsfächer absolviert werden (vgl. § 6 Abs. 2 LPO). Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (§ 7 Abs. 3b) sind dem Wahllehrangebot des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 6 Abs. 2 LPO). Studierende, die weder in Erziehungswissenschaft noch in den anderen Unterrichtsfächern an einem Blockpraktikum teilgenommen haben, müssen es im Studiengang Evangelische Religionslehre ableisten.

§ 30 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studentinnen und Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Inhaltlich relevante Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten können bis zu einem Umfang von 4 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden, sofern sie von einem Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes im Fach Evangelische Religionslehre anerkannt sind. Die Qualifizierten Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches Evangelische Religionslehre zu erbringen.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums (Bereich A) von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.

- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für die Teilgebiete A1 bzw. A2 in schriftlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Formen für die Erlangung der Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
 - a) eine zwei- bis vierstündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die - ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.
- (7) Die Anforderungen für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt.
- (8) Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.
- (9) Die Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise werden von den Lehrenden bescheinigt, die jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet haben.

§ 31 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Die erste Staatsprüfung im weiteren Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann als Arbeit unter Aufsicht oder als mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abgelegt werden (§ 33 Abs. 2 und 3 LPO).
- (2) Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.4 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ein qualifizierter Studiennachweis (schriftlich oder mündlich) des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet A3 oder A4 oder A5 und ein Leistungsnachweis (schriftlich oder mündlich) des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet B3 vorzulegen.
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeiten unter Aufsicht oder mündliche Prüfung) gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat zu den beiden Teilgebieten A3 oder A4 oder A5 und B3 aus dem Hauptstudium den besonderen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Studien an.
- (4) Zum Freiversuch vgl. § 24 dieser Studienordnung.

D. Schlußvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 16.10.1996 und der Lehrerausbildungskommission vom 21.11.1996.

Dortmund, den 28. Januar 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Stand: 4/1996

Anhang zu § 10

**Vorläufiger
Studienplan für den Studiengang Evangelische Religionslehre
Prim UF**

Grundstudium		
Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
A 1	P 4 SWS >	} 1 Leistungsnachweis (schr.)
A 2	P 4 SWS >	
A 4	P 4 SWS >	
12 SWS		2 Leistungsnachweise
Keine Zwischenprüfung. Abschluß des Grundstudiums durch Nachweis der Veranstaltungen und Vorlage der beiden Leistungsnachweise aus A 1 od. A 2 und aus A 4		
Hauptstudium		
A3 od. A4 od. A5	WP 2 SWS >	1 qualifiz. Studiennachweis (schr. od. mdl.)
	WP 2SWS	
A3 od. A4 od. A5 od. B 1od. B 2 B 3 W/TPr	P 4 SWS > W/P 2 SWS	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
10 SWS		1 Leistungsnachweis 1 qualifiz. Studiennachweis
1. Staatsprüfung: Arbeit unter Aufsicht oder mündliche Prüfung aus den beiden gewählten TGen des HSt aus A und B		

Bereich

Teilgebiet

A. Theologie

1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion
2. Jesus und das Urchristentum
3. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
4. Dogmatik
5. Ethik

B. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre

1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche
3. Didaktik des Religionsunterrichts in der Primarstufe

Stand: 4/1996

**Vorläufiger
Studienplan für die Studiengänge Evangelische Religionslehre
(Prim SF und Sek I)**

Grundstudium			
Teilgebiet	Art/Umfang		Nachweise
A 1	P 4 SWS	>	} 1 Leistungsnachweis (schr.)
A 3	P 4 SWS	>	
B 1	P 4 SWS		
C 1	P 4 SWS	>	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
D 1 oder D 2	WP 4 SWS		
20 SWS		2 Leistungsnachweise	
Zwischenprüfung: 2 TGe nach Wahl aus den TGen des GSt, darunter höchstens ein TG, in dem ein LN erbracht worden ist			
Hauptstudium			
A 2 oder A 4	WP 4 SWS	>	} 1 Leistungsnachweis und 2 qualifizierte Studiennachweise (jeweils schr. od. mdl.)
B 2 oder B 3	WP 4 SWS	>	
C 2 oder C 3	WP 4 SWS	>	*
D 3	P 4 SWS	>	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
TPr	P 2 SWS		
Vertiefung in einem der gewählten TGe	WP 4 SWS		(darin einer der beiden LNe)
22 SWS		2 Leistungsnachweise 2 qualifiz. Studiennachweise	
1. Staatsprüfung: - schriftliche Hausarbeit nur aus dem vertieften TG - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung aus den 4 gewählten TGen des HSt aus A, B, C und D			
* Die Verteilung der Nachweise (1 LN, 2 qSN) auf die TGe aus A, B und C ist freigestellt. Es ist aber zu beachten, daß das Vertiefungs-TG, in dem die Staatsarbeit geschrieben wird, mit einem LN (schr.!) abgedeckt werden muß.			

Bereich

Teilgebiet

A. Altes und Neues Testament

1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion
2. Theologie des Alten Testaments
3. Jesus und das Urchristentum
4. Theologie des Neuen Testaments

B. Historische Theologie

1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
2. Kirchen- und Konfessionskunde
3. Andere Weltreligionen

C. Systematische Theologie

1. Prinzipienfragen und Grundprobleme
2. Dogmatik
3. Ethik
4. Ökumenische Theologie

D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre

1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche
3. Curriculum Evangelische Religionslehre

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Evangelische Religionslehre
an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I"
vom 28. Januar 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV.NW.1993 S. 532ff.) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
 - § 2 Funktion der Studienordnung
 - § 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 6 Ziel des Studiums
 - § 7 Inhalte des Studiums
 - § 8 Aufbau des Studiums
 - § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
 - § 10 Aufbau des Hauptstudiums
 - § 11 Schulpraktische Studien
 - § 12 Lehrveranstaltungsarten
 - § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
 - § 14 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
 - § 15 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Sekundarstufe I)
 - § 16 Der Freiversuch
 - § 17 Studienplan
 - § 18 Studienberatung
 - § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
 - § 20 Fächerkombinationen
 - § 21 Erweiterungsprüfung
 - § 22 Möglichkeiten zur Promotion
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen
- Anhang zu § 16, Studienplan (Beispiel)

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Studentinnen und Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium / Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf das Studienvolumen) wird nahegelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre 42 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 38 Semesterwochenstunden (vgl. § 36 Abs. 2 LPO). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die bei den Studentinnen und Studenten die Befähigung vorbereiten, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt die Bereiche
 - A. Altes und Neues Testament
 - B. Historische Theologie
 - C. Systematische Theologie
 - D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Den Bereichen sind die folgenden Inhalte zugeordnet:
 - A. Literatur- und Zeitgeschichte des Alten Testaments, Glaube und Geschichte Israels, Literaturgeschichte des Neuen Testaments, Glaube und Geschichte Jesu und der frühen Christenheit, exegetische Methodenlehre und Hermeneutik der biblischen Überlieferung;
 - B. Geschichte der Christenheit vom zweiten Jahrhundert bis zur Gegenwart, Tendenzen und Typen christlicher Theologie in Geschichte und Gegenwart, Ausprägungen und Typen von Religion in der Menschheitsgeschichte (vor allem Weltreligionen);

C. Problemfelder und Modelle der Glaubenslehre, Problemfelder und Modelle theologischer Ethik, Gespräch mit anderen Wissenschaften, Ökumene der christlichen Konfessionen und der Religionen;

D. Theorie der religiösen Erziehung und Bildung, religionspädagogische Handlungsfelder, Gespräch mit den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Altes und Neues Testament	1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2. Theologie des Alten Testaments 3. Jesus und das Urchristentum 4. Theologie des Neuen Testaments
B. Historische Theologie	1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2. Kirchen- und Konfessionskunde 3. Andere Weltreligionen
C. Systematische Theologie	1. Prinzipienfragen und Grundprobleme 2. Dogmatik 3. Ethik 4. Ökumenische Theologie
D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3. Curriculum Evangelische Religionslehre

(4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebiets umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden (SWS). Die Vertiefung in einem Teilgebiet (vgl. § 10 Abs. 3) umfaßt in der Regel zusätzliche Studien im Umfang von vier SWS (§ 54 Abs. 1 LPO).

(5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte erweitert werden.

§ 8 **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 20 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 22 SWS.

§ 9 **Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es soll mit dem dritten, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden (vgl. § 2 der Zwischenprüfungsordnung [=ZPO]).

- (2) Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS, davon:

16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A1
- 4 SWS im Teilgebiet A3
- 4 SWS im Teilgebiet B1
- 4 SWS im Teilgebiet C1

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet D1 oder D2
oder je
- 2 SWS im Teilgebiet D1 und D2

- (3) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Abs. 2 genannten Teilgebiete studiert und in den Teilgebieten A1 oder A3 sowie C1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 13 Abs. 5 dieser Studienordnung sowie die Anlage 12 zu § 15 ZPO). Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.

§ 10 **Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.

- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 22 SWS, davon:
- 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
- 2 SWS Tagespraktikum
 - 4 SWS im Teilgebiet D3
- 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- 4 SWS im Teilgebiet A2 oder A4
 - 4 SWS im Teilgebiet B2 oder B3
 - 4 SWS im Teilgebiet C2 oder C3
- 4 SWS Wahllehrveranstaltungen zur Vertiefung.
- (3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 24 zu § 55 LPO je ein Leistungsnachweis im Teilgebiet D3 und in einem der verbleibenden Teilgebiete des Hauptstudiums sowie je ein qualifizierter Studiennachweis in den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten zu erbringen. Eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren; hier soll einer der beiden Leistungsnachweise erbracht werden (vgl. § 13 Abs. 5).

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Evangelische Religionslehre umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Mentor oder der Mentorin Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor oder bei der Mentorin.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt (vgl. § 6 LPO):
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studentinnen und Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem oder der Lehrenden

bescheinigt, der oder die die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- b) **Blockpraktikum:** Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

- (4) Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums sind dem Wahllehrangebot des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 6 Abs. 2 LPO). Studierende, die weder in Erziehungswissenschaft noch im anderen Unterrichtsfächern an einem Blockpraktikum teilgenommen haben, müssen es im Studiengang Evangelische Religionslehre ableisten.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
FDT	=	Fachdidaktisches Tagespraktikum
K	=	Kolloquium
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführung in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie konnen dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie fuhren in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heien Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten wissenschaftlichen Gegenstanden.

FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum: Vgl. § 11

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekundigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pfl - Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung fur den erfolgreichen Abschlu des Studiums erforderlich sind.

WPfl - Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student bzw. die Studentin nach Magabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwahlen hat.

W - Wahllehrveranstaltungen sind zusatzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitaren Lehrfachern. Durch ihre Wahl hat der Student bzw. die Studentin die Moglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu erganzen.

§ 13 Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Magabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemaes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen uber die Teilnahme an schulpraktischen Studien. Uber die bestandene Zwischenprufung wird nach § 13 ZPO ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise uber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von Studentinnen und Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Ubersicht der gewahlten Lehrveranstaltungen" gefuhrt.
- (3) Inhaltlich relevante Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfacher, insbesondere aus Katholischer Theologie und ihrer Didaktik und Er-

ziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten können bis zu einem Umfang von 8 SWS auf die für das Studium der Evangelischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden, sofern sie von einem Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes im Fach Evangelische Religionslehre anerkannt sind. Die Qualifizierten Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches Evangelische Religionslehre zu erbringen.

- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A sowie für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien in schriftlicher Form, für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Teilgebiet C1 und für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet D3 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Formen für die Erlangung der Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
 - a) eine zwei- bis vierstündige Klausur mit anschließender Besprechung,
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
 - c) eine schriftliche Hausarbeit, die - ggf. in einer thesenförmig gerafften Kurzfassung - als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
 - d) ein schriftliches Seminarprotokoll mit einem eigenständigen Kommentar, der entweder im Seminar zur Diskussion gestellt oder zum Gegenstand einer Besprechung gemacht wird, oder
 - e) ein Fachgespräch.
- (7) Die Anforderungen für die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die Leistung ist im Teilgebiet der Vertiefung schriftlich zu erbringen.
- (8) Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.
- (9) Die Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise werden von den Lehrenden bescheinigt, die jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet haben.

§ 14 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 38 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO).

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll frühestens im fünften Semester, spätestens zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LPO).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind neben dem Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 10 Abs. 3).
- (4) In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Teilgebiet die Hausarbeit angefertigt werden soll. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Im Antrag ist anzugeben, welcher Professor oder welche Professorin als Mitglied des Prüfungsamtes für die Themenstellung vorgeschlagen wird.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 14 und 17 LPO.

§ 15 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden (§ 15 Abs. 1 LPO). Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 3.4 und 3.5 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien, einer aus dem Teilgebiet D3, sowie zwei qualifizierte Studien-nachweise aus den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten vorzulegen, sofern sie nicht bereits dem Antrag auf Zulassung nach § 14 beigelegt wurden.
- (2) Im Fach Evangelische Religionslehre ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 38 Abs. 2 LPO).
- (3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat die vier gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Studien an.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regeln §§ 15, 19 und 20 LPO.

§ 16 Der Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

§ 17 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und sollte.

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch den Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LABG.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 bis 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.

- (3) Studien, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 10 Abs. 1 und § 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung des bzw. der Beauftragten des Dekans oder der Dekanin.

§ 20 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Evangelische Religionslehre kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden (vgl. § 37 Abs. 1 LPO):

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Geographie
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Kunst
 Mathematik
 Musik
 Physik.

- (2) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministeriums gewählt werden (vgl. § 37 Abs. 3 LPO).
- (3) Wer Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, kann es mit Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Geistigbehinderten,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Sehbehinderten oder
 - der Sprachbehinderten
 kombinieren (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 c LPO).

§ 21 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in anderen Fächern ist eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre möglich (§ 21 LABG und § 29 LPO). Das Zusatzstudium sollte in der Regel drei Semester umfassen; die Erweiterungsprüfung kann frühestens nach zwei Semestern nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden.
- (2) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat alle fachwissenschaftlichen und -didaktischen Leistungsnachweise vorzulegen, die im Rahmen des Regelstudiums während des Grund- und Hauptstudiums erworben werden.
- (3) Bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung ist ein Fachstudium im Umfang von in der Regel 42, mindestens aber 22 SWS nachzuweisen.

§ 22 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 16.10.1996 und der Lehrerausbildungskommission vom 21.11.1996.

Dortmund, den 28. Januar 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Anhang zu § 16

**Vorläufiger
Studienplan für die Studiengänge Evangelische Religionslehre
(Sek I)**

Grundstudium		
Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
A 1	P 4 SWS >	} 1 Leistungsnachweis (schr.)
A 3	P 4 SWS >	
B 1	P 4 SWS	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
C 1	P 4 SWS >	
D 1 oder D 2	WP 4 SWS	
20 SWS		2 Leistungsnachweise
<p>Zwischenprüfung: 2 TGe nach Wahl aus den TGen des GSt, darunter höchstens ein TG, in dem ein LN erbracht worden ist</p>		
Hauptstudium		
A 2 oder A 4	WP 4 SWS >	} 1 Leistungsnachweis und 2 qualifizierte Studiennachweise (jeweils schr. od. mdl.) *
B 2 oder B 3	WP 4 SWS >	
C 2 oder C 3	WP 4 SWS >	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
D 3	P 4 SWS >	
TPr	P 2 SWS	
Vertiefung in einem der gewählten TGe	WP 4 SWS	(darin einer der beiden LNe)
22 SWS		2 Leistungsnachweise 2 qualif. Studiennachweise
<p>1. Staatsprüfung: - schriftliche Hausarbeit nur aus dem vertieften TG - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung aus den 4 gewählten TGen des HSt aus A, B, C und D</p>		
<p>* Die Verteilung der Nachweise (1 LN, 2 qSN) auf die TGe aus A, B und C ist freigestellt. Es ist aber zu beachten, daß das Vertiefungs-TG, in dem die Staatsarbeit geschrieben wird, mit einem LN (schr.!) abgedeckt werden muß.</p>		

Bereich	Teilgebiet
A. Altes und Neues Testament	<ol style="list-style-type: none">1. Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion2. Theologie des Alten Testaments3. Jesus und das Urchristentum4. Theologie des Neuen Testaments
B. Historische Theologie	<ol style="list-style-type: none">1. Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)2. Kirchen- und Konfessionskunde3. Andere Weltreligionen
C. Systematische Theologie	<ol style="list-style-type: none">1. Prinzipienfragen und Grundprobleme2. Dogmatik3. Ethik4. Ökumenische Theologie
D. Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	<ol style="list-style-type: none">1. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung2. Pädagogische Handlungsfelder der Kirche3. Curriculum Evangelische Religionslehre

Anhang zu § 16

Vorläufiger
Studienplan für die Studiengänge Evangelische Religionslehre
(Sek I)

Grundstudium		
Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
A 1	P 4 SWS	} 1 Leistungsnachweis (schr.)
A 3	P 4 SWS	
B 1	P 4 SWS	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
C 1	P 4 SWS	
D 1 oder D 2	WP 4 SWS	
20 SWS		2 Leistungsnachweise
Zwischenprüfung: 2 TGe nach Wahl aus den TGen des GSt, darunter höchstens ein TG, in dem ein LN erbracht worden ist		
Hauptstudium		
A 2 oder A 4	WP 4 SWS	} 1 Leistungsnachweis und 2 qualifizierte Studiennachweise (jeweils schr. od. mdl.) *
B 2 oder B 3	WP 4 SWS	
C 2 oder C 3	WP 4 SWS	
D 3	P 4 SWS	1 Leistungsnachweis (schr. od. mdl.)
TPr	P 2 SWS	
Vertiefung in einem der gewählten TGe	WP 4 SWS	(darin einer der beiden LNe)
22 SWS		2 Leistungsnachweise 2 qualif. Studiennachweise
1. Staatsprüfung: - schriftliche Hausarbeit nur aus dem vertieften TG - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung aus den 4 gewählten TGen des HSt aus A, B, C und D		
* Die Verteilung der Nachweise (1 LN, 2 qSN) auf die TGe aus A, B und C ist freigestellt. Es ist aber zu beachten, daß das Vertiefungs-TG, in dem die Staatsarbeit geschrieben wird, mit einem LN (schr.!) abgedeckt werden muß.		